

**Drucksache 127/2019**

Verfasser: Marcello Lallo  
Telefon: 07159/924-127  
Aktenzeichen: 020.05  
Datum: 26.09.2019

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Behandlung</b>	<b>am</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Verwaltungsausschuss	öffentlich	13.11.2019	Vorberatung
Gemeinderat	öffentlich	25.11.2019	Beschlussfassung

### **3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung**

Anlage 1 - 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung  
Anlage 2 - Synopse Hauptsatzung

#### **Beschlussvorschlag:**

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird wie in der Anlage 1 dargestellt beschlossen.

gez.  
Wolfgang Faißt  
Bürgermeister

## Sachdarstellung:

Unter den Satzungen der Gemeinde nimmt nach ihrem Inhalt und ihrer Bezeichnung die Hauptsatzung einen besonderen Rang ein (so genanntes Verfassungsstatut der Gemeinde).

Die Hauptsatzung muss sich hinsichtlich ihres Inhalts im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen halten. Innerhalb dieser kann der Gemeinderat nach Ermessen entsprechend den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen über den Inhalt der Hauptsatzung entscheiden. Ist nach der Gemeindeordnung eine Regelung in der Hauptsatzung vorgesehen, kann diese Angelegenheit auch nur in der Hauptsatzung, nicht anderweitig geregelt werden.

Der Regelungsinhalt der Hauptsatzung ist jedoch begrenzt. In ihr kann nicht geregelt werden, was bereits gesetzlich abschließend bestimmt worden ist, zum Beispiel die Eilentscheidung oder der Widerspruch des Bürgermeisters gegen Beschlüsse des Gemeinderats, der Wirkungskreis der Gemeinde, Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderats und seiner Mitglieder, Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Gemeinderats, Rechte und Pflichten des Bürgermeisters - von der Aufgabenübertragung abgesehen.

Die Hauptsatzung ist die einzige Satzung, für die eine qualifizierte Mehrheit bei der Beschlussfassung im Gemeinderat erforderlich ist. Nach § 4 Abs. 2 GemO muss sie mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats beschlossen werden (absolute Mitglieder Mehrheit). Zugrunde zu legen ist die Zahl der im Gemeinderat tatsächlich besetzten Sitze (Ist-Zahl) einschließlich des Bürgermeisters.

Beim Wirken einer zeitgemäßen Kommunalverwaltung spielt die Frage des Zusammenwirkens zwischen den Gemeindeorganen Gemeinderat und Bürgermeister eine ganz wesentliche Rolle. Die Rollenverteilung zwischen Gemeinderat und Bürgermeister ist zunächst durch die rechtlichen Vorgaben der Gemeindeordnung bestimmt: Gemeinderat und Bürgermeister sind zwei eigenständige Organe mit jeweils eigenen Aufgabenkreisen. Der Gemeinderat bestimmt die Richtlinien der Politik; er legt die Grundsätze der Gemeindeverwaltung fest. Der Bürgermeister ist Leiter der Verwaltung, Vertreter der Gemeinde und erledigt die Weisungsaufgaben und die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit. Andererseits sind jedoch die beiden Organe sehr stark miteinander verzahnt. Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderats und hat in diesem Zusammenhang gewisse Rechte und Pflichten. Der Gemeinderat wiederum hat ein allgemeines Informations- und Kontrollrecht gegenüber der Verwaltungsleitung. Weiter ist die Gemeindeverfassung Baden-Württemberg gekennzeichnet durch gegenseitige Mitwirkungsbefugnisse.

Diese rechtlichen Vorgaben kennzeichnen die Kommunalpolitik und regeln das Miteinander der beiden kommunalen Organe Gemeinderat und Bürgermeister. Gemeinderat und Bürgermeister bilden zusammen die Verwaltung der Gemeinde. Den Einflussbereich des anderen zu kennen und zu respektieren, zur besseren Meinungsbildung Mechanismen für die gegenseitige Information zu finden, sind Grundbedingungen für das Funktionieren der Gemeindeverwaltung.

Auf diesem Fundament lässt es sich gut aufbauen, um die Arbeit der Gemeinde weiter zu optimieren. Die Herausforderung heißt: Verbesserung des Dienstleistungsangebots für die Bürgerinnen und Bürger, klare Zielorientierung und mehr Kostentransparenz. Der Gemeinderat als Hauptorgan muss dabei die Rahmenbedingungen und Ziele vorgeben, die Budgets zuteilen und die Ausführung der Leistungsaufträge durch die Verwaltung kontrollieren. In seine Verantwortung gehören deshalb Grundsatzentscheidungen, das Festlegen von Konzepten und Prioritäten, das Satzungsrecht und Planungsentscheidungen sowie Entscheidungen über den Haushalt einschließlich des Stellenplans. Dies erfordert eine eingehende Befassung und Konzentration auf wesentliche Fragen der Gemeindeentwicklung. Durch den verstärkten Gebrauch von Delegationsmöglichkeiten kann sich das Gremium auf das kommunalpolitisch Wesentliche konzentrieren und sich dabei auch von Routineentscheidungen entlasten; gleichzeitig wird das

Zusammenwirken zwischen Gemeinderat und Bürgermeister verstärkt. Nicht selten wird angesichts der zahlreichen Entscheidungen, die in der Kommune zu treffen sind, von den ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderats Klage geführt und Unzufriedenheit darüber geäußert, dass wertvolle Zeit für Entscheidungen über nachgeordnete Probleme "vergeudet" wird, so dass für zentrale Grundsatz- und Entwicklungsthemen zu wenig Zeit bleibt.

Die bisherige Hauptsatzung nimmt die Rollenverteilung zwischen Gemeinderat (einschließlich seiner Ausschüsse) und Bürgermeister in diesem Sinne auf. Und mit dieser Neufassung soll zum einen eine schnellere Entscheidungsmöglichkeit bei Personalfragen, vor dem Hintergrund des angespannten Arbeitsmarktes und eine größere Entlastung des Gemeinderates durch größere Zuständigkeiten des Bürgermeisters erfolgen. Die letzte Anpassung der Wertgrenzen wurde 2009 durchgeführt. Nach 10 Jahren und der entsprechenden Preisentwicklung sieht es die Verwaltung für wichtig an, diese nach oben anzupassen (siehe hierzu Anlage 2 Synopse).

Dabei spielen sich die Vorschläge weitestgehend an den Rahmen der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg für Kommunen der Größe von Renningen.

In der Sitzung wird auf die einzelnen Änderungen eingegangen.

Um Zustimmung zu dieser Hauptsatzungsänderung wie bereits im Ältestenrat vorbesprochen wird gebeten.

gez.

Marcello Lallo

Leitung Fachbereich 1

-Bürger und Recht-